



tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Thüringer Finanzministeriums

Ludwig-Ehrhard-Ring 7
99099 Erfurt

Landesvorsitzender

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon:
Telefax:
E-Mail:
www.thueringer-beamtenbund.de

Aktenzeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum

16. Mai 2019

**Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens
„Thüringer Pensionsfonds“ (Thüringer Pensionsfondsgesetz – ThürPFG)**
hier: tbb-Stellungnahme gemäß § 6 der Beteiligungsvereinbarung

Sehr geehrter

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Kenntnisnahme. Gleichzeitig rügen wir, dass auch diese Änderung des Thüringer Pensionsfondsgesetzes – genau wie alle anderen – beteiligungspflichtig nach § 95 ThürBG iVm. Beteiligungsvereinbarung ist. Für diesbezügliche Anwendungsschwierigkeiten Ihrerseits empfehlen wir die Rücksprache mit dem für die Beteiligungsvereinbarung zuständigen TMIK.

Grundsätzlich wird der Grundgedanke dieser Gesetzesänderung unterstützt. Dem tbb fehlt es jedoch in dem bisherigen Entwurf an der notwendigen Transparenz künftigen Handelns. So ist es uns extrem wichtig, dass ein jährlicher Geschäftsbericht diesbezüglich verpflichtend und der Beirat wieder eingerichtet wird.

Wir schlagen daher eine Änderung des bisherigen Entwurfes, in Anlehnung an das Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 613), vor.

1. § 2 erhält folgende Fassung (tbb Änderungen in „rot“):

„§ 2

Anlage

- (1) Die Mittel des Sondervermögens sind so anzulegen, dass der reale Wert des Sondervermögens unter der Maßgabe der größtmöglichen Sicherheit mindestens erhalten wird.
- (2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Anlagerichtlinien vorzuschlagen. Die Anlagerichtlinien werden vom Beirat des Thüringer Pensionsfonds beschlossen.
- (3) Über die Verwaltung des Sondervermögens ist ein jährlicher Geschäftsbericht zu erstellen, der bis spätestens 31.12. des Folgejahres im Amtsblatt des Freistaates Thüringen zu veröffentlichen ist.

2. In § 6 werden die Worte „jeweils in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.
3. Es wird ein weiterer § eingefügt.

§ XX

Beirat

- (1) Für das Sondervermögen wird ein Beirat gebildet. Er wirkt bei allen wichtigen Fragen mit. Insbesondere ist er zu den Anlagerichtlinien, dem Wirtschaftsplan, der Jahresrechnung und dem Geschäftsbericht zu hören. Er ist ferner zum Entnahmeplan zu hören und hat hierzu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die dem Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtages gemeinsam mit dem Entnahmeplan vorzulegen ist.
- (2) Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern, die vom für Finanzen zuständigen Ministerium für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Dem Beirat gehören ein Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums, ein vom für Finanzen zuständigen Ministerium zu bestimmender Sachverständiger aus Wirtschaft oder Wissenschaft, ein Vertreter des Thüringer Beamtenbunds, ein Vertreter des Thüringer Richterbundes e.V. an. Der Vorsitz wird von einem der Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums geführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Für jedes Mitglied des Beirats ist ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Beiratsmitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger bestimmt.
- (3) Das Sondervermögen zahlt an die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter für ihre Tätigkeit keine Vergütung; Auslagen werden nicht erstattet.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der tbb bittet gem. § 7 Abs. 3 der Beteiligungsvereinbarung um ein Erörterungsgespräch mit dem zuständigen Minister, sofern unseren Vorschlägen nicht gefolgt werden sollte. Zudem bitten wir um schriftliche Mitteilung, welche Änderungsvorschläge im Rahmen der Ressortabstimmung berücksichtigt und aus welchen Gründen andere nicht berücksichtigt worden sind.

Sollte der Entwurf inhaltlich wesentlich verändert oder erweitert werden, bitten wir nach § 7 Abs. 5 darum, den geänderten Entwurf erneut zur Beteiligung zuzuleiten.

Unsere Vorschläge, die im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt wurden, bitten wir zudem mit einer Stellungnahme der Landesregierung dem Landtag zuzuleiten.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender